

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 30. September 2026 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Herten	2 – 5
2.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen GmbH	6 - 10
3.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der PROSOZ Herten GmbH	11 – 14
4.	Einebnung von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten	15 – 17
5.	Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich	18 – 19
6.	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl- Ost in Marl - Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen	20

Herausgeber und Druck: Stadt Herten „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 15/2026 Ausgabetag: 16.09.2026 Jahresabonnement: 25,00 €	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 107 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: a.akerspach@herten.de Homepage: www.herten.de	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten		

Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.09.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: www.herten.de/rathaus/amtsblatt/oeffentliche-zustellungen abrufbar und nur online verfügbar bis zum 29.09.2026.

B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 30.09.2026, findet um **17.00 Uhr**

Im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschriften 7/25-30 und 8/25-30 | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO | |
| 4. | Bericht aus den Gesellschaften | |
| 5. | Bericht über die Betrauung der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse | 26/209 |
| 6. | Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH (EG NZW)
- befristete Verlängerung der Geschäftsführerbestellung | 26/181 |
| 7. | Antrag auf Abberufung der Beigeordneten Janine Feldmann gemäß § 71 Gemeindeordnung NRW | 26/186 |
| 8. | Festlegung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Ausschüsse der Stadt Herten für die Wahlperiode 2025 - 2030
- 3. Aktualisierung | 26/206 |
| 9. | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien | |
| 9.1 | Änderung der Besetzung im Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Wirtschaft
- Nachfolge für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Rainer Hermann | 26/058 |
| 9.2 | Bestellung von beratenden JHA-Mitgliedern
hier: Junge Menschen von örtlichen Jugend-Selbstvertretungen | 26/162 |
| 9.3 | Entsendung von Mitgliedern des ACI in Ausschüsse und Beiräte | 26/178 |
| 9.4 | Gebietsbeirat Hassel.Westerholt.Bertlich | 26/171 |
| 10. | Beitritt der Stadt Herten zum "Kommunalen Betreuungsverein Vest e.V." und Benennung einer Vertretung für die Mitgliederversammlung | 26/148 |

11.	Beitritt der Stadt Herten zum Regionalpakt für Hochwasserschutz an Emscher und Lippe	26/151
12.	Einleitung von Verfahren zur Begründung neuer Städtepartnerschaften	26/180
13.	Bestellung von zwei technischen Prüfern für die Örtliche Rechnungsprüfung	26/166
14.	Gleichstellungsaktionsplan - Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	26/147
15.	Förderung von Investitionen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2029	26/143
16.	Beschaffung Drehleiter Berufsfeuerwehr	26/149
17.	Organisation der Abwasserbewirtschaftung in Herten - Sachstandsbericht	
18.	Bauleitplanung "Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck" - Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans - Abwägungsbeschluss - Feststellungsbeschluss	26/194
19.	Bauleitplanung "Feuerwehrgerätehaus Scherlebeck" - Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 "Herten-Scherlebeck, Feuerwehrgerätehaus" - Abwägungsbeschluss - Satzungsbeschluss	26/198
20.	Bebauungsplan Nr. 195 "Weiterentwicklung Standort Ewald" Plangebiet südlich der A2 und östlich der Ewaldstraße hier: Beschluss zur Änderung des künftigen Geltungsbereichs	26/202
21.	Integriertes Stadtentwicklungskonzept "Hertens Grüne Mitte"	26/177
22.	Umgestaltung der Straße Im Emscherbruch: Programmbeschluss	26/197
23.	Festlegung des KRiS-Betrachtungsraums "Herten-Wieschenbecke" im Rahmen des Förderprogramms "Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft (KRiS)"	26/179
24.	Integration der Straße "Am Kräuterhof" in das Tempo-30-Zonen-Netz der Stadt Herten - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 29.06.2026 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	26/196
25.	Kanalsanierung nach ABK: Sanierung von Rissen an der Regenrückhalteanlage Richterstraße; - Baubeschluss	26/182
26.	Hundenauslauffläche im Backumer Tal	26/203

27.	Pilotversuch "Schulstraßen" - Temporäre Sperrungen von Straßen für den Kfz-Verkehr im Nahbereich von zwei Hertener Grundschulen	26/195
28.	Spiel- und Sportanlagen in Bertlich sowie auf Schlägel und Eisen - Antrag der SPD-Fraktion gem. § 14 GeschO vom 20.04.2026	26/190
29.	Aufbau von Kolumbarien auf dem Waldfriedhof in Herten	26/191
30.	Glashaus Herten - Aktueller Sachstand	26/207
31.	Übernahme des hälftigen Eigenanteils der Träger bei Schaffung zusätzlich Betreuungsplätze sowie Erhalt von Betreuungsplätzen in Hertener Kindertageseinrichtungen	26/163
32.	Einrichtung einer Wache des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in der Innenstadt; - Programmabschluss - Antrag der CDU-Fraktion gem. § 14 GeschO vom 17.02.2026	26/208
33.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO	
33.1	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung in der Hertener Fußgängerzone - Antrag gem. § 4 GeschO der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 13. Juli 2026	
34.	Erledigung von Anträgen nach § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten	26/140
35.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
36.	Mitteilungen der Verwaltung	

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 37. | Veräußerung eines städtischen Grundstücks | 26/193 |
| 38. | Veräußerung der Beteiligung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG (TGE) | 26/183 |
| 39. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Herten, 14.09.2026

gez.

F. Toplak
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben

im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 2. Juni 2026

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ralf Clemens, Jun 02, 2026 11:58 UTC

Ralf Clemens
Wirtschaftsprüfer



Christoph Heinrich, Jun 02, 2026 11:55 UTC

Christoph Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat am 11.08.2026 per Umlaufbeschluss den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt **0,00 EUR**.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton AG hat den als Anlage beigefügten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.09.2026 – 22.09.2026 im Torhaus der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt, Egonstr. 12, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Die Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt ist unter 0209-16969-58 oder info@egnzv.de zu erreichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Herten, den _____

Fred Toplak
Bürgermeister

Anlage:

Bestätigungsvermerk der Grant Thornton AG zum Jahresabschluss 2025 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 22.06.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wird gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Es wurde ein Gewinn vor Steuern und vor Ergebnisabführung in Höhe von 5.146.521,00 EUR erwirtschaftet.

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 29.11.2019 ist der o.g. Gewinn an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH abzuführen. Die Auszahlung erfolgte bis zum 03.07.2026.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zum 16.10.2026 nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0 23 66 / 188 -0) in den Räumen der PROSOZ Herten GmbH in der Ewaldstraße 266, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 03. Juni 2026

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christoph Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Ralf Clemens
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 11.09.2026

gez. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Wahlgrabstätten wegen Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den unten genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2026 die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber eingeebnet, da das Nutzungsrecht nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Arnswald	10	137
Barth	24	21
Breitscheidel	95	528
Burkat	96	1325
Drechsler	98 a	1029
Güttner	82	28
Hahn	95	843
Karpinski	95	715
Kleeberg	92	976
Kubiak	95	540
Lipke	97	852
Mohnke	82 a	18 a
Paul	98 a	1103
Rettkowitz	81 a	33
Reuther	86	630
Schütz	84	148
Sobotka	85 a	530
Uhlenbruch	3	77
Uhlenbruch	61	57
Warias	22	81
Wessler	96	1909
Wilmert	87	281

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Münchow	92	874
Rathjen	97	1092

Ressmann	97	1082
Sopart	97	1038
Walpuski	93	288

Friedhof Westerholt

Verstorbene	Feld-Nr.	Grab-Nr.
Bernard	F17	44
Freye	F3	140
Ischmund	F19	236
Jassberg	F2	17
Jonkhans	F18	268
Lipken	F10	277

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2026** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2026 nicht mehr.

2.Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.01.2027 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Friedhof Scherlebeck/Lgb.:

Feld 80 Nr.: 57 – 110

Waldfriedhof:

Feld 82a Nr.:203 – 241

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.01.2027** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.01.2027 nicht mehr.

3.Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.01.2027 die aufgeführten Reihengrabstätten eingeebnet, da die Nutzungsdauer nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

Doliwa, Renate Elisabeth	83	128
Arndt, Fritz Ulrich	83	129
Klammt, Erna	83	136
Schuster, Helene	83	215
Ruszkowiak, Karl-Heinz	83	216
Laskowski, Kurt Otto	83	217
Hollstein, Gerda Helga	83	218

Scherlebeck/Lgb.

Neumann, Heinz-Jürgen	86	12
Warias, Ilse Hedwig	86	14
Gärtner, Inge Anna	86	16
Klein, Franziska	86	18
Sißmann, Aloisia Anna	86	19
Barth, Maria	86	20

Westerholt

Gruttmann, Wilhelm Karl	F14	368
Talinski, Aloisius	F14	375
Basch, Erika	F14	376

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.01.2027** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.01.2027 nicht mehr.

Stadt Herten
 Der Bürgermeister
 Dezernat 1
 Amt für Einwohner- und Ratsangelegenheiten

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

1. **Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**
 (Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
2. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**
 (Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
3. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
 (Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten www.herten.de zur Verfügung.

Herten, 09.09.2026

Im Auftrage


Krystek

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 26.10.2026** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659
Recklinghausen.
- **Dienstag, den 27.10.2026** um 9.00 Uhr, Treffpunkt: Griechischen
Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
- **Donnerstag, den 29.10.2026** um 9.00 Uhr, **geänderter**
Treffpunkt: Gaststätte „Zum St. Johannes“ Haardgrenzweg 330, in
45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Ovelhey

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer